



Egolzwil

Friedhof- und Bestattungsreglement

Ausgabe vom: 9. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Aufsicht, Kompetenz.....	4
Art. 3	Friedhofverwaltung	4
II.	Bestattung	4
Art. 4	Meldepflicht	4
Art. 5	Einsargung.....	5
Art. 6	Bestattungsarten	5
Art. 7	Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung	5
Art. 8	Bestattungsfrist	5
Art. 9	Aufbahrung.....	5
Art. 10	Religiöse Handlung bei der Bestattung	5
Art. 11	Zivile Bestattung.....	6
Art. 12	Bestattungszeiten	6
Art. 13	Ordnungsdienst	6
Art. 14	Verbot der Graböffnung.....	6
Art. 15	Grabbesetzung	6
Art. 16	Grabesruhe.....	6
Art. 17	Verstorbene aus anderen Gemeinden	6
III.	Friedhof	7
1.	Allgemeines.....	7
Art. 18	Verhalten, Ordnung	7
2.	Gräber	7
Art. 19	Grabarten	7
Art. 20	Reihengräber	7
Art. 21	Familiengräber.....	7
Art. 22	Gemeinschaftsurnengrab	7
Art. 23	Grabbepflanzung, Unterhalt	8
Art. 24	Aufhebung von Grabfeldern	8
3.	Grabdenkmäler.....	8
Art. 25	Grundsatz	8
Art. 26	Bewilligungspflicht.....	9
Art. 27	Gestaltung.....	9

Art. 28	Material	9
Art. 29	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	9
Art. 30	Grösse der Grabdenkmäler	9
Art. 31	Grabeinfassung	10
IV.	Rechnungswesen	10
Art. 32	Rechnungsführung	10
Art. 33	Kosten und Gebühren	10
V.	Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis	10
Art. 34	Haftung	10
Art. 35	Rechtsmittel	11
Art. 36	Kantonales Recht	11
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 37	Übergangsbestimmungen	11
Art. 38	Inkrafttreten	11
	Gebührenverordnung	12

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt, nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen, gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Egolzwil:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Friedhofanlage Egolzwil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee (Gemeindeteil Falläsch) und Dagmersellen (Gemeindeteil Kätzigen).

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

¹ Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats Egolzwil.

² Dem Gemeinderat Egolzwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- b. Erlass der Gebührenverordnung
- c. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebs.

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹ Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlage unterstehen dem für den Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann die technischen und/oder administrativen Belange der Friedhofanlage der Gemeindeverwaltung und/oder einem Friedhofverwalter übertragen.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Egolzwil.

II. Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung Egolzwil zu melden.

² Bei der Meldung des Todesfalls sind das Datum der Beerdigung und der Grabplatz festzulegen.

³ Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung und dem Zivilstandsamt.

⁴ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Einsargung

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz und umweltschonendem Material zu verwenden.

² Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

³ Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist dies der Friedhofverwaltung umgehend mitzuteilen.

Art. 6 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

a. Erdbestattung (Beerdigung)

b. Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)

² Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

¹ Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.

b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

² Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattung unbehindert vollzogen werden kann.

Art. 8 Bestattungsfrist

¹ Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

² Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 9 Aufbahrung

Die verstorbene Person ist in der Regel nach der Einsargung bis zur Bestattung oder Kremation in die Totenkappelle zu überführen. Die Überführung des Sarges oder Urne erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen, hat jedoch spätestens am Vorabend der Beerdigung zu erfolgen.

Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderats Egolzwil hat an der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 12 Bestattungszeiten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Amtsarztes.

Art. 13 Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattungen unbehindert vollzogen werden können.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.) oder der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Art. 15 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist für die Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind gestattet.

² In allen Reihengräbern kann zusätzlich eine Urne bestattet werden, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 6 Jahre Jahre dauert und es sich um einen Familienangehörigen handelt. Die Angehörigen haben der verkürzten Grabesruhe schriftlich zuzustimmen.

³ Bei Familiengräbern kann pro Grabplatz zusätzlich eine Urne bestattet werden. Die Konzession wird entsprechend der Grabesruhe verlängert.

Art. 16 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt:

- a. 20 Jahre bei Erdbestattungen
- b. 12 Jahre bei Urnenbestattungen

² Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 2 und 3.

Art. 17 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von ausserhalb des Friedhofkreises wohnhaft gewesenen Personen können in Ausnahmefällen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

III. Friedhof

1. Allgemeines

Art. 18 Verhalten, Ordnung

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:

- a. das Verursachen von Lärm und das Spielen;
- b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätzen und Behältern

² Hunde haben auf dem Friedhof keinen Zutritt.

2. Gräber

Art. 19 Grabarten

Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- d. Gemeinschaftsurnengrab für Urnenbestattungen

Art. 20 Reihengräber

Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 21 Familiengräber

¹ Es stehen Familiengräber mit zwei Grabplätzen zur Verfügung.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung pro rata der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr verlängern.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über. Solange das Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.

Art. 22 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab wird die Asche der verstorbenen Personen (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Egolzwil stellt für die Kremation eine Fallurne zur Verfügung.

² Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Schriftzug wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug ohne Vorankündigung nach Ablauf von 12 Jahren zu entfernen.

³ Die Gemeinschaftsurnengräber werden im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltungspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grab-

schmuck sind während max. sechs Wochen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck (inkl. allfälligen Fotografien) entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 23 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Es sind nur niederwachsene Pflanzen gestattet. Anpflanzungen, die angrenzende Gräber beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Namen der Verstorbenen nicht überdecken.

³ Auf Reihengräbern sind nebst dem Grabdenkmal zusätzlich vor- und nebengestellte Kreuze, Postamente usw. nicht gestattet.

⁴ Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Personen die notwendigen Massnahmen treffen.

⁵ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinden Egolzwil, Wauwil, Mauensee und Damgersellen mit einer Grünpflanzung versehen.

⁶ Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 24 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe bzw. Ablauf der Konzession werden die Grabfelder geräumt.

² Die Angehörigen werden aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert zweier Monate zu entfernen. Die Mitteilung erfolgt mittels Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan sowie nach Möglichkeit durch schriftliche Mitteilung an die Angehörigen.

³ Über die nach Ablauf der Frist nicht abgeräumten Gegenstände wie Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

⁴ Die Kosten für die Grabräumung sind Bestandteil der seinerzeit entrichteten Bestattungsgebühren und werden den Angehörigen nicht separat in Rechnung gestellt.

3. Grabdenkmäler

Art. 25 Grundsatz

¹ Für alle Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab, sind Grabdenkmäler zu erstellen.

² Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe und Fotografien sind nicht gestattet.

³ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 26 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

² Ein Gesuch für die Errichtung eines Grabdenkmals ist in zweifacher Ausfertigung der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

³ Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung entfernt werden. Die Angehörigen der Bestatteten sind kostenersatzpflichtig.

Art. 27 Gestaltung

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihr Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 28 Material

¹ Für die Grabdenkmäler sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer grundsätzlich alle Stein-Materialien zulässig, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.

² Unzulässige Werkstoffe sind:

Zement- und Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Gusseisen, Draht und ähnlich ungünstige Materialien sowie aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabdenkmäler.

³ Grosser Wert ist auf eine schöne Schrift zu legen. Die Schrift muss sich in Grösse, Art und Gestaltung dem Grabmal harmonisch einfügen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

⁴ Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabdenkmal (z.B. Relief- und Gravurschrift) sind unzulässig.

Art. 29 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Sofern kein genügendes Fundament vorhanden ist, muss es durch den Bildhauer auf Kosten des Auftraggebers erstellt werden. Es hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.

³ Bei nicht fundamentierten Auflagen dürfen Grabmäler frühestens sechs Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden.

⁴ Sofern bei einem Familiengrab der Grabstein bei einer weiteren Bestattung entfernt werden muss, erfolgt dies zu Lasten der Angehörigen.

Art. 30 Grösse der Grabdenkmäler

¹ Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:

Reihengräber (Erdbestattung)	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min-max.)
Grabdenkmal (horizontal)	120 cm	60 cm	12 – 20 cm

Reihengräber (Urnenbestattung)	Höhe (min-max.)	Breite (max.)	Länge (min-max.)
Grabdenkmal (liegende Platte)	10 – 40 cm	50 cm	50 cm

Familiengräber (2 Grabplätze)	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (max.)
Grabdenkmal (horizontal)	120 cm	140 cm	25 cm

² Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

Art. 31 Grabeinfassung

Eine allfällige Grabeinfassung wird zu Lasten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung erstellt.

IV. Rechnungswesen

Art. 32 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung für den Friedhof Egolzwil erfolgt durch die Einwohnergemeinde Egolzwil.

² Den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen wird über den finanziellen Aufwand und Ertrag im Friedhofwesen jährlich Abrechnung gestellt. Die Aufteilung unter den beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner.

³ Ausserordentliche Aufwendungen, wie Neuanlage oder Erweiterung des Friedhofs, Erstellung einer Leichenhalle oder ähnliches, bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

Art. 33 Kosten und Gebühren

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Wauwil, Mauensee und Dagmersellen durch den Gemeinderat Egolzwil in einer Gebührenverordnung geregelt

V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis

Art. 34 Haftung

Die Einwohnergemeinde Egolzwil und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 35 Rechtsmittel

¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Egolzwil.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann beim zuständigen kantonalen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 36 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Grabesruhe für bestehende Gräber bleibt bestehen. Ebenfalls bleiben bestehende Konzessionsverträge für Familiengräber für die vereinbarte Dauer gültig.

² Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 38 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 25. September 2002 bzw. 18. Oktober 2010 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung Egolzwil am 9. Dezember 2014 genehmigt.

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Egolzwil

Gestützt auf Art. 33 des Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Egolzwil erlässt der Gemeinderat nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden von Wauwil, Mauensee und Dagmersellen folgende Gebührenverordnung:

1. Gebühren

Für die Benützung der Gräber sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Grabgebühr/Konzession		Bestattungsgebühr ** (pro Bestattung)	
	für Verstorbene mit Wohnsitz		Erdbestattung	Urnenbestattung
	im Friedhofkreis	Ausserhalb Friedhofkreis		
Reihengrab				
- Erwachsene	Fr. 0.00	Fr. 1'500.00	Fr. 900.00	Fr. 500.00
- Kinder bis 12 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 1'500.00	Fr. 600.00	Fr. 500.00
Gemeinschaftsurnengrab				
- ohne Beschriftung	Fr. 0.00	Fr. 900.00		Fr. 350.00
- mit Beschriftung	Fr. 0.00	Fr. 1'200.00		Fr. 600.00
Familiengrab				
- 2 Grabplätze	Fr. 2'000.00	**	Fr. 900.00	Fr. 500.00
Urnenbestattung in bestehendem Grab	Fr. 0.00	Fr. 900.00		Fr. 500.00

*) Die Gebühren beinhalten auch die anfallenden Kosten bei einer Aufhebung des Grabes gemäss Art. 24.

***) An Einwohner ausserhalb des Friedhofkreises werden Familiengräber nur abgegeben, sofern genügend Platz vorhanden ist. Zu den Grabgebühren/Konzession wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Grabgebühr/Konzession gilt für die Dauer der Grabesruhe gemäss Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements.

2. übrige Kosten

Die Kosten für den Sarg, die Einsargung, den Leichentransport, die Kremation und die Urnen sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Egolzwil, 1. Mai 2014

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel	Monika Krieger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin